



4028 D

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2002

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Aussetzung von Belohnungen .....	437
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung .....	442
	Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraf- taten sowie grober Gewalttaten gegen Personen .....	444
	Berichtigung .....	445
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2001 .....	448
	Widerruf der Genehmigungen von Gerichtskostenstemplern .....	449
	<b>Mitteilungen des Justizprüfungsamts</b>	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2001	450
	<b>Mitteilungen der Projektgruppe Modernisierung des Hessischen Ministeriums der Justiz .....</b>	462
	<b>Personalmeldungen .....</b>	464
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	465
	Rücknahme von Stellenausschreibungen .....	479

## RUNDERLASSE

**Nr. 22 Aussetzung von Belohnungen. Gem. RdErl. des Ministeriums der Justiz (4700- III/4- 659/01) und des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP 2 D/JK - 22 c 02 05 - 962/02) v. 23. 5./20. 6. 2002 – JMBl. S. 437 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –**

### I.

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Belohnungen dürfen ausgesetzt werden (Auslobung) für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der

1. Aufklärung von Straftaten

2. Ergreifung rechtskräftig verurteilter flüchtiger Personen oder
3. Ergreifung entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen

(2) Für die Auslobung sind zuständig

1. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden:
  - a) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
  - b) die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
  - c) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
2. als Polizeibehörden:
  - a) das Hessische Landeskriminalamt,
  - b) die Polizeipräsidien,
  - c) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Auslobung der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

(4) Ohne vorherige Auslobung kann Privatpersonen, die bei der Ergreifung von entwichenen inhaftierten oder untergebrachten Personen in besonders aner kennenswerter Weise mitwirken, eine Geldbelohnung gewährt und die Anerkennung für ihr Verhalten ausgesprochen werden. In diesen Fällen setzt das Ministerium der Justiz die Höhe der Belohnung fest.

(5) Die Auszahlung einer Belohnung kommt nicht in Betracht bei Polizei- und Justizbediensteten sowie bei Angehörigen anderer Behörden, die in Erfüllung ihrer Berufspflichten handeln.

(6) Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht abgegeben worden sind. Nach Abgabe ist allein die Staatsanwaltschaft für die Auslobung zuständig.

(7) Von der Auslobung durch eine Polizeibehörde sind die zuständige Staatsanwaltschaft und die anderen Behörden nach Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu verständigen.

(8) Hält die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für notwendig, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde über die Höhe der Belohnung. Besteht Einvernehmen, so lobt die Polizei aus; sie hat in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Auslobung selbst vornehmen.

(9) Die Aussetzung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist zu vermeiden. Für eine Belohnung dürfen nicht gleichzeitig Haushaltsmittel des Landes aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport in Anspruch genommen werden.

## § 2

### **Art und Inhalt der Auslobung**

- (1) In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,
1. für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung des Täters, für die Ergreifung einer bestimmten, tatverdächtigen oder rechtskräftig verurteilten Person, für die Herbeischaffung von Beweismitteln pp.),
  2. dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Bedienstete bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung von Straftaten gehört,
  3. dass die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges erfolgt,
  4. welche Stellen sachdienliche Hinweise entgegennehmen.

(2) Die Auslobung soll außerdem möglichst genaue Angaben über die Umstände enthalten, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 darf die Aufklärung einer Straftat dadurch jedoch nicht gefährdet werden.

(3) Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise, in Ausnahmefällen auch durch Rundfunk, Fernsehen, Internet und/oder sonstige geeignete elektronische Medien, bekannt zu geben.

## § 3

### **Höchstbeträge**

- (1) Belohnungen können im Rahmen der Zuständigkeit aussetzen:
1. bis zu 5.000 Euro
    - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
    - b) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
    - c) die Leiterin oder der Leiter des Polizeipräsidiums,
    - d) die Leiterin oder der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums

2. bis zu 10.000 Euro

- a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bei Straftaten, deren Verfolgung ihr oder ihm obliegt,
- c) die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes.

(2) Höhere als die in Abs. 1 Nr. 1. und 2. genannten Belohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bzw. des Ministeriums des Innern und für Sport ausgesetzt werden.

## § 4

### **Auslobung durch Staatsanwaltschaften**

(1) Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht; es sei denn, das Ministerium der Justiz hat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2) Den für die Entscheidung erforderlichen Bericht hat die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache, im Übrigen nach Ergreifung der flüchtigen oder entwichenen Person, zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor rechtskräftiger Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt namentlich dann vor, wenn sich die Auslobung auf die Ergreifung einer bestimmten Person und nicht auf einen im Zeitpunkt der Auslobung noch unbekanntem Täterin oder Täter bezieht oder wenn die Täterin oder der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt ist. Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach Einstellung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens zu erstatten.

(3) Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

(4) Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so wird diese Behörde regelmäßig zu hören sein.

(5) Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind.

## § 5

### **Auslobung durch Polizeibehörden**

(1) Bei Aussetzung der Belohnung durch eine Polizeibehörde entscheidet die Leiterin oder der Leiter der auslobenden Behörde über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages.

(2) Vor der Verteilung der Belohnung sind andere Behörden zu hören, wenn eine Person berücksichtigt werden soll, die

- 1 der Staatsanwaltschaft oder einer anderen als der auslobenden Behörde gegenüber sachdienliche Hinweise gegeben hat oder
2. in besonders gelagerten Fällen erst durch eine andere als die auslobende Behörde zu Hinweisen veranlasst worden ist.

## § 6

### **Auslobung durch Dritte**

Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft oder der Polizei von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Ermittlungssache tätig gewordenen Justiz- oder Polizeibeamtinnen oder -beamten angeboten werden, sind zurückzuweisen. Etwaige Spender können auf die Möglichkeit der eigenen Auslobung nach §§ 657 ff. BGB hingewiesen werden.

## § 7

### **Abrechnungsverfahren**

(1) Von den auf Grund der Entscheidung nach § 4 Abs. 1 zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

1. die Kosten der Bekanntmachung bei der Haushaltsstelle 05 03 - 536 06,
2. die Belohnungen bei 05 03 - 536 09.

(2) Soll im Einzelfall ohne vorangegangene Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung gezahlt werden, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Belohnung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 trifft das Ministerium der Justiz. Dieses veranlasst auch die Auszahlung der zuerkannten Beträge bei der Haushaltsstelle 05 05 - 681 09.

(4) Soll die von einer Polizeibehörde ausgesetzte Belohnung entrichtet werden, so erfolgt die Zahlung unmittelbar aus dem Haushaltstitel 03 20 - 536 01 der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat.

## § 8

### Schlussvorschriften

(1) Der Runderlass des Ministers der Justiz vom 8. Mai 1992 (JMBl. S. 297) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

## II.

Der Gemeinsame Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 27) vom 8. Juli 2002 (S. 2394) veröffentlicht.

---

**Nr. 23 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung. RdErl. d. MdJ v. 9. 7. 2002 (9341/2 - II/6 - 104/02). – JMBl. S. 442 – – Gült.-Verz.Nr. 2104 –**

RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)  
2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)  
6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)  
11. 11. 1999 (JMBl. S. 626)  
21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)  
12. 9. 2000 (JMBl. S. 293)  
6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)

## I.

### Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 6. Juni 2001 (JMBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 (Verfahren der Prüfungsstelle) Abs. 2 wird die Anschrift des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen auf dem Kurierweg nach den Worten „mit folgender Anschrift zu versehen:“ wie folgt neu gefasst:

„Auswärtiges Amt  
für Botschaft . . . / für Generalkonsulat . . .  
11013 Berlin“.

Nach dieser Anschrift wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Eine Liste der deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Amtsbezirke befindet sich auf der Homepage des Auswärtigen Amtes im Internet und kann unter <http://www.auswaertiges-amt.de> abgerufen werden.“

2. § 50 (Festsetzung und Einziehung der Gebühren) wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag nach den Worten „bei Zustellungsanträgen“ geändert in „20 Euro“.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag nach den Worten „bei sonstigen Ersuchen“ geändert in „30 Euro“.

## II.

### Länderabschnitt

Vom Abdruck der Ergänzungen im Länderabschnitt der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wird abgesehen.

Die 26. Ergänzungslieferung der 2. Auflage der amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Schreiben vom 25. Februar 2002 an die Gerichte ausgegeben.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12313 Berlin, (Tel.: 030 661 8484) bezogen werden.

## **§ 1**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die

1. wegen einer Sexualstraftat (insbesondere nach §§ 174 bis 180, 182 StGB),
2. wegen eines groben Gewaltvergehens oder -verbrechens (insbesondere nach §§ 211 bis 213, 220a, 224 bis 227, 231, 239a, 239b, 244, 244a – soweit Raubdelikte betroffen –, 249 bis 252, 255, 306a bis c, 307, 308, 316a StGB) oder
3. nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist,

zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden oder deren mit Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftaten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und die sich auf freiem Fuß befinden.

## **§ 2**

(1) Von der in § 13 Abs. 3 S. 1 StVollStrO vorgesehenen Möglichkeit, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist in den oben genannten Fällen stets Gebrauch zu machen. Hierzu übersendet die die Rechtskraft bescheinigende Stelle eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk sowie mit einem Vermerk über die Zeitdauer der anzurechnenden Untersuchungs- oder Auslieferungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vorab per Fax an die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde wirkt gegebenenfalls durch eine entsprechende Antragstellung per Fax auf eine frühzeitige Übersendung der Vollstreckungsunterlagen im Sinne von Abs. 1 hin.

## **§ 3**

(1) Die Vollstreckungsbehörde leitet unverzüglich die Vollstreckung ein und lädt die verurteilte Person grundsätzlich mit einer Gestellungsfrist von in der Regel drei Tagen in die nach dem Vollstreckungsplan für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt.



(2) §§ 2 und 3 Abs. 1 dieses Erlasses finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. In diesen Fällen ist entsprechend Abschnitt B.V.Nr. 1 c) aa) oder bb) des Vollstreckungsplans für das Land Hessen vom 3. August 2001 (JMBl. S. 605), geändert durch Runderlass vom 22. Mai 2002, zu verfahren.

#### § 4

(1) Soweit entsprechende Angaben ohne Aktenvorlage möglich sind, nimmt die Vollstreckungsbehörde gleichzeitig mit Übersendung des Aufnahmeersuchens an die Justizvollzugsanstalt zu der Frage der Eignung für den offenen Vollzug Stellung. Auf ein gegebenenfalls bereits vorhandenes Sachverständigengutachten kann hierbei Bezug genommen werden. Das Gutachten ist in diesem Fall der Stellungnahme in Ablichtung beizufügen. Ist eine Stellungnahme zur Frage der Eignung für den offenen Vollzug ohne Aktenvorlage nicht möglich, ist diese unmittelbar nach Rückleitung der Akten nachzuholen.

(2) Mit dem Aufnahmeersuchen ist darüber hinaus in jedem Fall eine Ablichtung der Anklageschrift sowie des Eröffnungsbeschlusses zu übersenden.

#### § 5

1. Der Runderlass vom 19. Juni 2000 (JMBl. S. 181) wird aufgehoben.

#### § 6

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

#### **BERICHTIGUNG**

Das im **JMBl. Nr. 1/2001** vom 1. Januar 2001, **S. 38 und 39** veröffentlichte **Muster 6** der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (Massenbuch in Karteiform) muss wie folgt richtig lauten:

Anderkonto: Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
	Monat	Tag		Einnahme		Ausgabe	
				EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5000	–	–	–
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	–	–	–	–
3	Jan.	17	Peter K. in B.	–	–	3000	–
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	–	–	–	–
5	Jan.	17.	Peter H. in B.	–	–	1500	–
6	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargebühren	–	–	500	–
			Übertrag:	5000	–	5000	–

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Massenbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Lfd. Nr. des Verw. Buchs
Nenn- oder Schätzungswert	Einnahme	Ausgabe	
EUR	5		6
–	–	–	1
10000	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764 4765, 4766, 4767, 4768 4769 zu je 1000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	–	2
–	–	–	9
10000	–	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10
–	–	–	11
–	–	–	12

## BEKANNTMACHUNGEN

### Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2001. Bek. d. MdJ v. 18. 6. 2002 (3832 E - II/8 - 223/02) – JMBl. S. 448 –

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	<b>2001</b>	<b>2000</b>
	1655	1680
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	<b>2001</b>	<b>2000</b>
1. Darmstadt	349	346
2. Frankfurt am Main	577	588
3. Fulda	55	54
4. Gießen	112	115
5. Hanau	74	75
6. Kassel	175	178
7. Limburg a. d. Lahn	94	99
8. Marburg	67	72
9. Wiesbaden	152	153
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	<b>2001</b>	<b>2000</b>
	533.721	562.573
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	<b>2001</b>	<b>2000</b>
a) in Hessen	322	335
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	341	345
2. Frankfurt am Main	301	321
3. Fulda	352	365
4. Gießen	332	326
5. Hanau	329	345
6. Kassel	318	315
7. Limburg a. d. Lahn	384	353
8. Marburg	339	312
9. Wiesbaden	301	377

**Widerruf der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 8. 7. 2002 (5250/1 - I/7 - 587/02) – JMBl. S. 449 –**

Der auf die Firma URBANA GmbH, Heidenkampsweg 40, 20097 Hamburg, zugelassene Gebührenstempler Nr. 116 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 24. Juni 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.



**Widerruf der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 8. 7. 2002 (5250/1 - I/7 - 588/02) – JMBl. S. 449 –**

Der auf den Rechtsanwalt Peter Matzner, Rönneburger Straße 3, 21079 Hamburg, zugelassene Gebührenstempler Nr. 110 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 18. Juni 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

# MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

## Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2001 (2224 – JPA II/1 – 100/02)

### A.

#### ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

##### I. Ergebnisse 2001

1. Am Jahresende waren im Prüfungsverfahren . . . . .	553
Rechtskandidatinnen und-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2001 . . . . .	<u>1.145</u>
Kandidatinnen und Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>1.698</b>
Rechtskandidatinnen und-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	254
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG): . . . . .	0 <u>254</u>
Verbleiben . . . . .	<b>1.444</b>

##### **Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	9
(davon 1 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0
Von 161 Prüfungsausschüssen wurden geprüft	
erstmalig: . . . . .	743
wiederholt: . . . . .	92 <u>844</u>
so dass am Jahresende 2001 . . . . .	<b>600</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.	

2. Von den 845 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	679 = 80,36%	506 = 77,25%	173 = 91,05%
• sehr gut	3 = 0,36%	2 = 0,31%	1 = 0,53%
• gut	40 = 4,73%	23 = 3,51%	17 = 8,95%
• vollbefriedigend	125 = 14,79%	78 = 11,91%	47 = 24,74%
• befriedigend	267 = 31,60%	205 = 31,30%	62 = 32,63%
• ausreichend	244 = 28,88%	198 = 22,75%	46 = 24,21%
nicht bestanden	166 = 19,64%	149 = 22,75%	17 = 8,95%

Von den 93 Wiederholern haben 40 = 43,01 % (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten = 4,74 %) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	366 = 79,22%	175 = 81,40%	138 = 82,14%
• sehr gut	3 = 0,65%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
• gut	24 = 5,19%	10 = 4,65%	6 = 3,57%
• vollbefriedigend	62 = 13,42%	38 = 17,67%	25 = 14,88%
• befriedigend	148 = 32,03%	65 = 30,23%	54 = 32,14%
• ausreichend	129 = 27,92%	62 = 28,84%	53 = 31,55%
nicht bestanden	96 = 20,78%	40 = 18,60%	30 = 17,86%
Punkteschnitt	7,65	7,66	7,51

3. Den 190 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	158	0	0
9	11	10	1
10	21	21	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	<b>a) Erstmals geprüft und bestanden</b>	<b>b) Alle Geprüften</b>
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	1 = 0,12%
7 Semestern	1 = 0,16%	2 = 0,24%
8 Semestern	142 = 22,68%	157 = 18,60%
9 Semestern	108 = 17,25%	120 = 14,22%
10 Semestern	140 = 22,36%	163 = 19,31%
11 Semestern	78 = 12,46%	88 = 10,43%
12 Semestern	58 = 9,27%	90 = 10,66%
13 Semestern	32 = 5,11%	53 = 6,28%
14 Semestern	28 = 4,47%	61 = 7,23%
15 Semestern	9 = 1,44%	21 = 2,49%
16 Semestern und mehr	30 = 4,79%	89 = 10,55%
	<b>626 = 100,00%</b>	<b>844 = 100,00%</b>

Kandidatinnen und Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 40 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	<b>a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben</b>	<b>b) Alle Geprüften</b>
Hessen insgesamt	10,51 Semester	11,33 Semester
Frankfurt	10,81 Semester	11,68 Semester
Gießen	9,95 Semester	10,79 Semester
Marburg	10,42 Semester	11,07 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2001 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	11 = 1,30%
31 bis 35 Jahre	46 = 5,45%
27 bis 30 Jahre	260 = 30,91%
23 bis 26 Jahre	518 = 61,37%
22 Jahre und jünger	9 = 1,07%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 37,56% (2000 = 35,95%, 1999 = 34,76%, 1998 = 30,02%, 1997 = 30,60%, 1996 = 31,84%, 1995 = 35,17%).



6. Von den 844 insgesamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten waren 376 (= 44,55%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2000	1999	1998	1997	1996	1995
45,91%	43,01%	46,93%	50,37%	44,35%	42,06%

Unter den 679 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 301 Frauen = 44,55%.

Der Anteil der Frauen an den 190 Freiversuchen betrug 89 = 46,84%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen und Kandidaten belief sich auf 46. 11 Kandidatinnen und Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2001 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens

..... zwischen 6,46 und 9,93 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 8,02 Monate;

- b) bei von den Kandidatinnen oder Kandidaten verzögerter

Beendigung des Prüfungsverfahrens . . . . . zwischen 9,90 und 20,62 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 13,72 Monate;

- c) für alle Prüfungsverfahren . . . . . zwischen 6,46 und 20,62 Monate,

..... im Durchschnitt 8,24 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2000 verbliebene Verfahren . . . . .	7
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2001 .	15
Fortsetzungsverfahren insgesamt. . . . .	<b>22</b>
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	0
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0
Verbleiben . . . . .	<b>22</b>

### **Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden . . . . . Kandidatinnen und Kandidaten,	8	<u>9</u>
so dass am Jahresende 2001 . . . . . Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		<b>14</b>

#### 10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2000 waren im Abschichtungsverfahren . . . . . Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.		14
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2001 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,		<u>13</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . . Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		<b>27</b>
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	3	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0	<u>3</u>
Verbleiben . . . . .		<b>24</b>

### **Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben. . . . . Kandidatinnen und Kandidaten erbracht,	12	<u>12</u>
so dass am Jahresende 2001 . . . . . Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		<b>12</b>

In den 12 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht . . . . .	3
Zivilrecht und Öffentliches Recht . . . . .	1
Strafrecht und Öffentliches Recht . . . . .	8

Den 12 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	1	0	0
7	9	0	0
8	0	0	0
9	2	2	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren

Am Jahresende 2000 waren . . . . .	52
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2001 sind	
nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere . . . . .	12
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	
so dass im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>64</b>
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden . . . . .	8
Rechtskandidatinnen und -kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist . . . . .	1
	<u>9</u>
Am Jahresende 2001 sind somit . . . . .	<b>55</b>
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2000 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	21
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2001 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,	<u>29</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>50</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . .	6	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0	<u>6</u>
Verbleiben . . . . .		<b>44</b>

**Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	3	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden . . . . .	30	<u>33</u>
Kandidatinnen und Kandidaten geprüft,  so dass am Jahresende 2001 . . . . .		<b>11</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten- verbesserung verblieben sind.		

Von den 33 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben 10 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 23 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim <b>Punktwert</b> der Abschlussnote	
– bis zu 1 Punkt . . . . .	9
– 1 bis 2 Punkte . . . . .	5
– 2 bis 3 Punkte . . . . .	3
– 3 bis 4 Punkte . . . . .	3
– 4 bis 5 Punkte . . . . .	2
– 5 bis 6 Punkte . . . . .	0
– 6 bis 7 Punkte . . . . .	1
– 7 bis 8 Punkte . . . . .	0
– 8 bis 9 Punkte . . . . .	0
– 9 bis 10 Punkte . . . . .	0
– mehr als 10 Punkte . . . . .	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 2,06 Punkte.

b) Beim <b>Notenwert</b> der Abschlussnote	
keine Verbesserung . . . . .	4
um eine Notenstufe . . . . .	12
um zwei Notenstufen . . . . .	6
um drei oder mehr Notenstufen . . . . .	0

## II. Allgemeine Bemerkungen

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zulassungen zur Prüfung	1.008	1.089	1.196	1.284	1.188	1.065	1.145
Durchgeführte Prüfungsverfahren	944	983	951	976	958	893	844

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich etwa auf dem Niveau des Vorjahres fort und bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet ging von 16.793 im Jahr 2000 leicht auf 15.451 zurück.

Die Prüfungsergebnisse sind zwar hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „vollbefriedigend“) leicht zurück gegangen, ergeben aber in diesem Segment auch für das Jahr 2001 im Vergleich zum Bundesgebiet ein deutlich günstigeres Bild:

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1994	14,21%	19,94%
1995	13,38%	19,70%
1996	12,88%	21,06%
1997	13,10%	19,55%
1998	12,67%	18,33%
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54 %	20,16 %
2001	14,92%	19,88%

Die Misserfolgsquote ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zurück gegangen und liegt damit nach wie vor deutlich unter der durchschnittlichen Misserfolgsquote im Bundesgebiet:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1994	25,53%	18,84%
1995	27,16%	21,19%
1996	29,59%	18,41%
1997	30,72%	20,69%
1998	31,44%	17,93%
1999	28,91%	18,58%
2000	29,14%	20,83%
2001	27,91%	19,64%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2001 bezogen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben)

für die Aufsichtsarbeiten . . . . .	5,77
für die Hausarbeit . . . . .	7,86
für die mündliche Prüfung . . . . .	8,88

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

**2001: 7,63 (2000: 7,72).**

Der Anteil der Freiversuche ist erneut zurückgegangen und betrug im Jahr 2001 = 22,49% (2000 = 24,52%). Er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2001 37,26%.

## B.

### ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

#### I. Ergebnisse 2001

##### Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben . . . . .	634
Im Auswertungsjahr zugelassen . . . . .	933
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich . . . . .	1.567
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen . . . . .	<u>9</u>
Im Verfahren verblieben . . . . .	<b>1.558</b>
Davon wurden in 154 Prüfungsterminen mündlich geprüft . . . . .	759
und zwar erstmalig . . . . .	713
wiederholt . . . . .	46
Für nicht bestanden erklärt . . . . .	147
davon Wiederholer . . . . .	18
und zwar wegen Fristversäumnis bei Abgabe der Hausarbeit . . . . .	1
nichtgenehmigtem Rücktritt . . . . .	0
Nichterscheinens zu den Klausuren . . . . .	0
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung . . . . .	4

Ausschluss von der weiteren Prüfung . . . . .	142	
Täuschung . . . . .	0	<u>906</u>
Am Jahresende 2001 im Verfahren verblieben . . . . .		<b>652</b>

## Ergebnisse

Von 906 Rechtsreferendarinnen und -referendaren bestanden die Prüfung . . . . .	755 = 83,33%
davon mit der Note sehr gut . . . . .	0 = 0,00%
gut . . . . .	10 = 1,10%
vollbefriedigend . . . . .	121 = 13,36%
befriedigend . . . . .	319 = 35,21%
ausreichend . . . . .	305 = 33,66%
Nicht bestanden haben . . . . .	151 = 16,67%
Wiederholt geprüft . . . . .	64
Wiederholt nicht bestanden . . . . .	20

## II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr nochmals leicht zurückgegangen. Allerdings beruht dieser Anstieg nicht auf einer Abnahme der Zahl der in der Ausbildung befindlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Vielmehr hatte sich in den Jahren 1998 und 1999 bis auslaufend im Jahr 2000 der Wegfall der Hausarbeit als Prüfungsleistung in der Weise ausgewirkt, dass sich die Dauer der Prüfungsverfahren drastisch verkürzte und sich so die Prüfungen in diesen Jahren zusammendrängten. Dieser Prozess ist mittlerweile abgeschlossen, sodass die Zahlen des Jahres 2001 wieder einem normalen Kandidatenaufkommen entsprechen.

- 1994 = 773 Geprüfte in 141 Terminen,
- 1995 = 762 Geprüfte in 144 Terminen,
- 1996 = 923 Geprüfte in 164 Terminen,
- 1997 = 907 Geprüfte in 160 Terminen,
- 1998 = 1.013 Geprüfte in 175 Terminen,
- 1999 = 1.250 Geprüfte in 222 Terminen.
- 2000 = 970 Geprüfte in 171 Terminen.
- 2001 = 906 Geprüfte in 154 Terminen.

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung lag als Folge der verkürzten Prüfungsdauer auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. Es betrug jeweils in den Jahren

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
30,93	30,76	30,81	30,56	30,09	30,04	30,17

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
44,62%	44,85%	45,31%	42,65%	42,48%	48,72%	47,24%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig	743 = 82,11%,	davon 342 Frauen,
verheiratet	153 = 16,89%,	davon 76 Frauen,
geschieden	10 = 1,10%,	davon 9 Frauen,
verwitwet	0 = 0,00%,	davon 0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

**Verzögerungen (Kandidatenzahl)**

Nicht verzögert	838 = 92,49%
Verzögert	69 = 7,62%

**Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)**

Rückgabe der Hausarbeit mit Rückgaberecht	0
Rückgabe der Hausarbeit infolge Erkrankung	0
Rückgabe der Kurzarbeit infolge Erkrankung	0
Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	53
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	5
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	4
Sonderurlaub	8
Sonstiges	2
<b>Davon mehrfach verzögert</b>	<b>13</b>

**Verzögerungsfälle (Fallzahl)**

Rückgabe der Hausarbeit mit Rückgaberecht	0
Rückgabe der Hausarbeit infolge Erkrankung	0
Rückgabe der Kurzarbeit infolge Erkrankung	0
Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	69
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	5



### Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren .....	1,26
Kürzeste Prüfungsdauer .....	0,13
Längste Prüfungsdauer .....	27,61

### Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr .....	263
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der Gesamtstatistik:

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	15,20%	14,46%
Note befriedigend	34,34%	35,21%
Note ausreichend	35,40%	33,66%
Misserfolgsquote	15,05%	16,67%

Aufsichtsarbeiten .....	4,98 Punkte (Vorjahr: 5,13);
Mündliche Prüfung .....	9,48 Punkte (Vorjahr: 9,13);
Gesamtnote .....	7,07 Punkte (Vorjahr: 6,92).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend erneut zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Im Jahr 2001 fand in 6,66% der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren eine Hebung statt (2001 = 11,96%), wodurch sich der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 von 7,07 auf 7,08 Punkte erhöhte.

## **MITTEILUNGEN DER PROJEKTGRUPPE MODERNISIERUNG DES HESSISCHEN MINISTERIUMS DER JUSTIZ**

### ***Beginn der Neuen Verwaltungssteuerung beim Finanzgericht Kassel und 5 Vollzugsanstalten SAP-System gestartet / Startschuss in eine neue Zeit***

Die Justiz des Landes Hessen hat am 1. Juli 2002 einen großen Schritt zur Verwirklichung der von der Landesregierung angestrebten Neuen Verwaltungssteuerung bewältigt.

Bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel und in den fünf Justizvollzugsanstalten in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel I - III wurde das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen unter Einsatz des Programms SAP R/3 in Betrieb genommen.

Damit werden erstmals in der Geschichte des Hessischen Justizministeriums statt in einem kameralen Haushaltswesen die Buchungen mittels einer kaufmännischen Software in dem System der doppelten Buchführung ausgewiesen.

Die Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung liegt der hessischen Landesregierung besonders am Herzen. Durch eine neue Ausrichtung der Verwaltung an effektivem und effizientem Handeln will die Landesregierung den gewachsenen Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an die Qualität der Verwaltungsleitung gerecht werden.

Dies ist insbesondere für die Justiz als Garant der Rechtsstaatlichkeit eine besondere Herausforderung.

In der hessischen Justiz wurde dem für die gesamte Landesverwaltung einsetzenden Prozess der Einführung der neuen Verwaltungssteuerung zusätzlich eine Binnenmodernisierung vorangestellt, mit der die Gerichte und Justizvollzugsanstalten für die zukünftigen Aufgaben fit gemacht werden sollen. Hierzu gehört die Vollverkabelung und EDV-Vollausstattung aller Justizbehörden einschließlich der Arbeitsplätze für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit der Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Bisher wurden unter Einsatz der Methoden des modernen Projektmanagements ca. 2000 EDV-Arbeitsplätze in den letzten drei Jahren eingerichtet.

Im Jahr 2003 ist die Einrichtung von 1400 Arbeitsplätzen im Landgerichtsbezirk Frankfurt vorgesehen. Im organisatorischen Bereich wird dies durch die flächendeckende Einrichtung sogenannter „Service-Einheiten“ mit Mischarbeitsplätzen flankiert, um damit insgesamt die Arbeitssituation in den Behörden zu verbessern, Arbeitsabläufe durch die Aufhebung der Arbeitsteiligkeit zu beschleunigen, Motivation und Teamarbeit zu fördern.

Nach Abschluss der Binnenmodernisierung in den einzelnen Dienststellen folgt dann etwa ein Jahr später die Einführung der doppelten Buchführung und der Software SAP R/3, ein weiteres Jahr danach die Reform der Personalverwaltung auf der Grundlage des SAP-Moduls HR („Human Resources“).

Mit dem neuen Haushaltswesen ist auch ein Wechsel in der Grundeinstellung des Verwaltungshandelns verbunden. Durch die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung wird das Kostenbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt. Hierbei dürfen allerdings nicht die grundgesetzlichen und gesetzlichen Aufgaben der Judikative außer Acht gelassen werden.

Die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, das Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaften und der Rechtsgewährungsanspruch der Bürger sind auch in einem kaufmännischen Rechnungswesen als Eckpfeiler der Demokratie und unseres Staatsaufbaus unveränderbare Größen. Insofern ist es ein besonderer Erfolg, dass es zunächst in dem Pilotprojekt Hessisches Finanzgericht und bei fünf Justizvollzugsanstalten gelungen ist, diese Grundprinzipien mit den Vorgaben einer doppelten Buchführung in Einklang zu bringen.

Der gelungene Start des neuen Buchungssystems am 1. Juli 2002 soll sich am 1. Januar 2003 im Amtsgericht Offenbach und sechs weiteren Justizvollzugsanstalten fortsetzen, bevor am 1. Juli 2003 mit dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden, der gesamten hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und weiteren sechs Dienststellen des Justizvollzuges weitere Bereiche auf die neue Verwaltungssteuerung umgestellt werden.

*Richter am Amtsgericht Rolf Richter*

(Projektleiter  
betriebswirtschaftliches Rechnungswesen)

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

### **Justizministerium**

Ernannt wurden:

Zum Ltd. MR : Richter am OLG Johann Nikolaus Scheuer;  
zur MR´in : RD´in Eva Maria Eicke.

### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sefan Jakobs in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Insp.´in Nora Fischer v. d. VG Frankfurt am Main a. d. AG Leipzig und OSekr.´in Katharina Richardt v. d. VG Frankfurt am Main a. d. VG Gießen.

### **Hessisches Landesarbeitsgericht**

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter  
am Hess. LAG : Richter am Hess. LAG Georg Schäfer in Frankfurt am Main.

### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden sind:

Notarin Ursula von Koch und Notar Ehrenfried Wilke in Frankfurt am Main und Notar Donatus v. Renthe gen. Fink in Wiesbaden wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

RA und Notar Alexander Wolfram – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Justizministerium**

1. Eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (Beamtin oder Beamter des gehobenen Dienstes) im Hessischen Ministerium der Justiz.

Im Hessischen Ministerium der Justiz ist demnächst die Stelle einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Zentralbüro zu besetzen.

Zum Zuständigkeitsbereich des Zentralbüros gehören u. a. die Aufsicht über den inneren Dienstbetrieb des Ministeriums, die Personalsachbearbeitung für die Beamtinnen und Beamten und das Tarifpersonal sowie weitere organisatorische Angelegenheiten des Ministeriums.

Die Bewerberin oder der Bewerber zu Nr. 1. sollte neben allgemeinen Voraussetzungen wie Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität über ein sehr gutes fachliches Können sowie die Befähigung zur Personalführung und zur Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen. Vorausgesetzt wird weiterhin die Bereitschaft zur Entwicklung und Umsetzung von innovativen Organisationsabläufen und Arbeitsmethoden.

Erwartet werden außerdem Einfühlungsvermögen sowie Fähigkeiten zur Konfliktlösung und zu interner und externer Zusammenarbeit.

Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Tarifrecht sind wünschenswert.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

2. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 185, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

6. Je eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat mit Amtszulage nach Fußnote 13  
zur BesGr. A 13 BBesG  
(Personalreferentin oder Personalreferent und Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei den Landgerichten Wiesbaden und  
Limburg a. d. Lahn.

7. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat mit Amtszulage nach Fußnote 13 zur  
BesGr. A 13 BBesG  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen).

8. Je eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main und  
dem Amtsgericht Darmstadt.

9. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat  
(Referentin oder Referent)  
bei dem Amtsgericht Wiesbaden.

10. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsverstei-  
gerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-,  
Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei dem Amtsgericht Gießen.

11. Je eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)  
bei den Amtrgerichten Frankfurt am Main,  
Hünfeld und  
Michelstadt.
  
12. Je eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei den Amtrgerichten Fritzlar,  
Gelnhausen,  
Gießen,  
Hanau,  
Kassel,  
Langen (Hessen) und  
Rüsselsheim.
  
13. Eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei dem Amtrgericht Gießen.
  
14. Eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege –)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
  
15. Eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
  
In der zu Nr. 15. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.
  
16. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtman  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei den Amtrgerichten Frankfurt am Main,  
Fürth,  
Langen (Hessen) und  
Michelstadt.

17. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)  
bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main und  
Wiesbaden.
18. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.
19. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)  
bei dem Amtsgericht Hünfeld.
20. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei den Amtsgerichten Kassel,  
Michelstadt,  
Offenbach am Main,  
Wiesbaden und  
Wolfhagen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 6. bis 9. und Nr. 13. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung



## **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

## **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

## **4. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 14. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft zur Übernahme von über die Lehrtätigkeit hinausgehenden Fachbereichsaufgaben
- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Besonders gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gute didaktische und methodische Fähigkeiten
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- Fähigkeit zum Vorbild.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 10. bis 12. und Nr. 15. bis 20. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

**zu Nr. 6. - 10. ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können,  
zu Nr. 11. - 13. und Nr. 15. ein sehr gutes fachliches Können,  
zu Nr. 16. und 17. ein besonders gutes fachliches Können,  
zu Nr. 18. - 20. ein gutes fachliches Können.**

21. Je eine Amtfrau oder einen Amtmann  
(Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)  
bei den Landgerichten Hanau und  
Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 21. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz, insbesondere Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

22. Eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG  
bei dem Amtsgericht Gießen.

23. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher  
bei den Amtsgerichten Königstein im Taunus und  
Witzenhausen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 22. und Nr. 23. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:  
zu Nr. 22. ein sehr gutes fachliches Können,  
zu Nr. 23. ein besonders gutes fachliches Können.**

24. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und den Amtsgerichten Bad Hersfeld und Offenbach am Main.

Mit den zu Nr. 24. ausgeschriebenen Stellen ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E - II/2 - 3066/89) verbunden.

25. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor (überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG) bei den Amtsgerichten Bad Hersfeld, Bad Schwalbach und Frankfurt am Main.

26. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor (überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und den Amtsgerichten Dieburg, Frankenberg (Eder), Frankfurt am Main und Kassel.

27. Je eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär (überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG) bei den Amtsgerichten Bad Schwalbach, Dieburg, Frankenberg (Eder) und Offenbach am Main.

28. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

29. Je eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär  
bei den Landgerichten Hanau und  
Wiesbaden sowie  
den Amtsgerichten Frankberg (Eder),  
Frankfurt am Main und  
Offenbach am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 24. bis 29. wird erwartet,  
dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

- zu Nr. 24. ein sehr gutes fachliches Können,**
- zu Nr. 25. und Nr. 26. ein besonders gutes fachliches Können,**
- zu Nr. 27. und Nr. 28. ein gutes fachliches Können,**
- zu Nr. 29. ein angemessenes fachliches Können.**

30. Eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister  
der Besoldungsgruppe A 6 BBesG  
bei dem Amtsgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 30. wird erwartet, dass  
die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen

- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

### **Staatsanwaltschaften**

31. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat  
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der IT-Gruppe)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 31. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz
- Fähigkeiten zur Projekt- und Organisationsplanung.

32. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt.

33. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt.

34. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 32. bis 34. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität

- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

- zu Nr. 32. ein besonders gutes fachliches Können,**
- zu Nr. 33. ein gutes fachliches Können,**
- zu Nr. 34. ein angemessenes fachliches Können.**

### **Justizvollzug**

35. Eine Amtsfrau oder einen Amtmann  
(Vollzugsdienstleiterin oder Vollzugsdienstleiter im geschlossenen Vollzug)  
bei der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.
36. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach  
Fußnote 3 BBesG  
(Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Unterkunftshaus S III)  
bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
37. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach  
Fußnote 3 BBesG  
(Bereichsleiterin oder Bereichsleiter der Vollzugsabteilung 20)  
bei der Justizvollzugsanstalt Dieburg.
38. Drei Amtsinspektorinnen i. JVD oder drei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage  
nach Fußnote 3 BBesG
  - (a) Leiterin oder Leiter der Kammer
  - b) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter und Vertreterin oder Vertreter des Dienstleiters der Zweiganstalt Hanau
  - c) Leiterin oder Leiter der Kammer und Vertreterin oder Vertreter des Vollzugsdienstleiters der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach)
 bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
39. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage  
nach Fußnote 3 BBesG
  - (a) Ausbildungsleitung, Dienstplankoordination und Vertretung Vollzugsdienstleitung
  - b) Bereichsleitung Untersuchungshaft)
 bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

40. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
- (a) Leiterin oder Leiter der Kammer Leipziger Straße 11
  - b) Arbeitseinsatzstelle für Freigänger mit Bezügen einschließlich Abrechnung, Dienstplangestaltung sowie Vertreterin oder Vertreter der Bereichsleitung offener Vollzug Baunatal)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel III.
41. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG  
(Leiterin oder Leiter der arbeitstherapeutischen Werkstatt)  
bei der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.
42. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG  
(Bereichsaufsicht Freizeit der Gefangenen, Zentrale Koordinationsstelle Dienstplan und Dienstplanabrechnung)  
bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
43. Sechs Amtsinspektorinnen i. JVD oder sechs Amtsinspektoren i. JVD
- (a) + b) Zentrale – Hauptanstalt –
  - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station III/IV mit zusätzlichen Aufgaben der Anstaltshygiene
  - d) Zentrale/Pforte und Vertretung der Leitung der Vollzugsgeschäftsstelle – Zweiganstalt Hanau –
  - e + f) Zentrale – Zweiganstalt Offenbach –
- bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
44. Sechs Amtsinspektorinnen i. JVD oder sechs Amtsinspektoren i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Zugangsstation A 1
  - b) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter B 2
  - c) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter C 1
  - d) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter C 3
  - e) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Leiters der Kammer
  - f) Leiterin oder Leiter des Unternehmerbetriebes III)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
45. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD  
(Küchenbeamtin oder Küchenbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Küche Leipziger Straße 11)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel III.

46. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD  
(Leiterin oder Leiter der Besuchsabteilung)  
bei der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.
47. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD  
(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter und Vertreterin oder Vertreter der Haus-  
zentrale Haus S)  
bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
48. Drei Amtsinspektorinnen i. JVD oder drei Amtsinspektoren i. JVD  
(a) Wohngruppenbeamtin oder Wohngruppenbeamter mit koordinierenden Auf-  
gaben im Unterkunftsgebäude B  
(b) Wohngruppenbeamtin oder Wohngruppenbeamter und Vertreterin oder Vertre-  
ter des Bereichsleiters U-Haft  
(c) Zentralebeamtin oder Zentralebeamter)  
bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.
49. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD  
(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter A 4 und Vertreterin oder Vertreter der Hof-  
abteilung)  
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.
50. Vier Hauptsekretärinnen i. JVD oder vier Hauptsekretäre i. JVD  
(a) Transportbegleiterin oder Transportbegleiter Gefangenensammeltransport  
(b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter – Hauptanstalt –  
(c) + d) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter – Zweiganstalt Hanau –)  
bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
51. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD  
(Fahrdienst)  
bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.
52. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD  
(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter und Vertreterin oder Vertreter Krankenpfle-  
gedienst)  
bei der Justizvollzugsanstalt Fulda.
53. Acht Hauptsekretärinnen i. JVD oder acht Hauptsekretäre i. JVD  
(a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter A 3  
(b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter B 1  
(c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter B 4



- d) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter C 1
- e) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter C 4
- f) Innenportenbeamtin oder Innenportenbeamter
- g) Sport/Freizeit
- h) Leiterin oder Leiter der Arbeitstherapie)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

54. Zwei Hauptsekretärinnen i. JVD oder zwei Hauptsekretäre i. JVD

- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station I/II und Vertreterin oder Vertreter des Sportübungsleiters
- b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station I/II und Vertreterin oder Vertreter im Werkaufsichtsdienst)

bei der Justizvollzugsanstalt Limburg a. d. Lahn.

55. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD

(Hausbeamtin oder Hausbeamter Haus F)

bei der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.

56. Zwei Hauptsekretärinnen i. JVD oder zwei Hauptsekretäre i. JVD

- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Haus E
- b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Haus F/G)

bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

57. Fünf Hauptsekretärinnen i. JVD oder fünf Hauptsekretäre i. JVD

- (a) Wohngruppenbeamtin oder Wohngruppenbeamter im Unterkunftsgebäude A
- b) + c) Beamtinnen oder Beamte der Besuchsabteilung
- d) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Kammer
- e) Leiterin oder Leiter der Arbeitstherapie 1)

bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

58. Zwei Oberinnen oder zwei Pflegevorsteher mit Amtszulage nach Fußnote 6 BBesG

- (a) Stationspflegeleitung E II und E III
- b) Stationspflegeleitung E I)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

59. Eine Abteilungsschwester oder einen Abteilungspfleger

bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.

60. Zwei Abteilungsschwestern oder zwei Abteilungspfleger

(Stationspflegedienst Zentralkrankenhaus)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

61. Zwei Betriebsinspektorinnen oder zwei Betriebsinspektoren mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG  
(a) Leiterin oder Leiter der Schlosserei  
b) Leiterin oder Leiter der Elektrowerkstatt „Starkstrom“)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
62. Eine Betriebsinspektorin oder einen Betriebsinspektor  
(Schreinermeisterin oder Schreinermeister und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Schreinerei I)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
63. Eine Hauptwerkmeisterin oder einen Hauptwerkmeister  
(Leiterin oder Leiter der Übungswerkstatt Holz)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
64. Eine Hauptwerkmeisterin oder einen Hauptwerkmeister  
(Leiterin oder Leiter der Schreinerei II)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.
65. Zwei Hauptsekretärinnen oder zwei Hauptsekretäre  
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Versorgungswesen)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 35. bis 65. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit  
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz  
(Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen ab der BesGr. A 9 BBesG werden zusätzlich

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz

erwartet.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis zum **16. August 2002**, zu Nr. 2. bis 5. und zu Nr. 35. bis 65. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. bis 30. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 31. bis 34. binnen **zwei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

---

## **RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN:**

Die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 2 – S. 159** –, vom **1. Februar 2002** unter laufende **Nr. 33b**) veröffentlichte Stellenausschreibung für

eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD  
(Leiterin oder Leiter der Besuchsabteilung)  
bei der Justizvollzugsanstalt Rockenberg;

und die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 7 – S. 428** –, vom **1. Juli 2002** unter laufender **Nr. 2** veröffentlichte Stellenausschreibung für

eine Regierungsoberrätin oder einen Regierungsoberrat  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter) (A 14)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main

werden zurückgenommen.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.